

## **Ziffer 5.8 Lungenzentren**

Lungenerkrankungen sind weit verbreitet und zählen zu den häufigsten Todesursachen in Deutschland. Die besondere Aufgabe eines Lungenzentrums besteht im Wesentlichen darin, andere Krankenhäuser zu beraten, um langzeitbeatmete Patientinnen und Patienten von einer künstlichen Sauerstoffversorgung zu entwöhnen. Spezielle Einheiten zum Abtrainieren vom Beatmungsgerät (Weaningeinheiten) sind daher vorzuhalten.

Lungenzentren sollen andere Krankenhäuser zudem mit ihrer Expertise bei der Versorgung seltener Infektionserkrankungen wie Tuberkulose, interstitieller Lungenerkrankungen oder auch schwerer und komplexer Fälle von chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) unterstützen. Das Lungenzentrum muss keine spezialisierte Behandlungseinheit zur Versorgung von Lungenkrebspatienten vorhalten, sondern entweder Teil eines onkologischen Zentrums sein oder mit einem solchen kooperieren.

Für die krankenhauserplanerische Ausweisung von Lungenzentrum mit besonderen Aufgaben werden die Qualitätsanforderungen des G-BA über die Erstfassung der Regelungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136 c Absatz 5 Sozialgesetzbuch V (Zentrums-Regelungen) in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen. Ob die Qualitätsanforderungen der Zentrums-Regelungen des G-BA erfüllt werden, erfolgt in der Regel durch Selbstauskunft im Rahmen des Ausweisungsverfahrens. Sofern Zertifizierungen – auch für bestimmte Teilbereiche – möglich sind, kann die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats eines anerkannten Zertifizierers verlangt werden. Die Krankenhausplanungsbehörde behält sich vor, eigene Sachverhaltsermittlung einzuleiten (z. B. durch Beauftragung des Medizinischen Dienstes nach § 275 a Abs. 4 SGB V), falls Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Qualitätsanforderungen nicht eingehalten werden.

Abzugrenzen hiervon ist die Überprüfung der Qualitätsanforderungen im Rahmen der Budgetverhandlungen durch die Kostenträger, die im Selbstverwaltungsverfahren eigene Regelungen vereinbaren. Jedoch sind die als Lungenzentren mit besonderen Aufgaben ausgewiesenen Krankenhäuser verpflichtet, das Ergebnis der Überprüfung dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mitzuteilen, da dies Auswirkungen auf die Bewertung des Bedarfs oder der Leistungsfähigkeit haben könnte.

Krankenhäuser, die vor Geltung der neuen Ziffer 5.8 Landeskrankenhausplan als Weaning-Zentrum krankenhauserplanerisch ausgewiesen wurden, können einen Antrag auf Ausweisung eines Lungenzentrums mit besonderen Aufgaben stellen und haben darzulegen, dass sie die Qualitätsanforderungen hierfür erfüllen. Die neue Regelung löst die bisherige Ziffer 5.8 ab, so dass keine Weaning-Zentren mehr mit besonderen Aufgaben ausgewiesen werden.